

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 85 (1967)
Heft: 29

Artikel: Güterzusammenlegung und Planung
Autor: Strebel, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-69498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an den Kranführer – mit erstaunlicher Schnelligkeit und Präzision in die vorgesehene Position gebracht. Nach dem Versetzen des zweiten Trägers (Bild 9) begann die Arbeit des Zusammenziehens und Verbindens der beiden Trägerhälften, wobei durch exakte Aufeinanderfolge der verschiedenen Spannvorgänge eine Überbeanspruchung einzelner Tragwerksteile zu vermeiden war. Unterdessen wurde bereits die Montage der Fahrbahnplatten in Angriff genommen.

«Um 05.34 h» – die Verfasser erlauben sich, die Tagespresse zu zitieren – «kam das erste Tram pünktlich vom Bellevue her. Noch fehlten sechs Fahrbahnplatten auf den beiden Trägern (Bild 10). Doch man konnte weiterarbeiten, denn die Hüter der Ordnung hatten die Weisung erhalten, die Strasse erst für den Verkehr freizugeben, wenn die Brücke vollendet sei. Der Tramführer fuhr seinen «Fünfer» nur vorsichtig näher; er traute seinen Augen wohl noch nicht so recht. Verwundert rieb sich ein Herr den Schlaf aus seinen Augen; aber er sah richtig; über die Rämistrasse spannte sich in fließend weicher Wölbung eine Brücke. Um 06.25 h plazierte man die letzte Platte. Keine 24 Stunden waren seit Arbeitsbeginn verstrichen, die reine Montagearbeit hatte sogar nur etwa 13 Stunden beansprucht.» In dieser Zeit wurden insgesamt 42 Elemente mit einem Gesamtgewicht von 360 t versetzt, eine Leistung, die nur bei äusserster zeitlicher und technischer Präzision aller Arbeiten möglich ist.

Fertigstellungsarbeiten

In den folgenden Tagen wurde die Brückenentwässerung verlegt, die Fugen zwischen den Elementen abgedichtet und die Schlütze mit hochwertigem Beton ausgegossen. Anschliessend erfolgte das Aufbringen der letzten Vorspannetappe, welche vor allem über der Zwischenstütze die nötige Überdrückung der Zugzone besorgte. Sodann wurden die Lager untergossen, die Fahrbahnübergänge versetzt und die Leitplankenpfosten montiert. Im Verlaufe einer weiteren Nacht erfolgte die Montage der Beton-Leitplanken mit einem kleinen Kran von der bereits voll tragfähigen Brücke aus. Anschlussarbeiten, Isolierung und Belagsarbeiten konnten im Oktober abgeschlossen werden (Bild 13).

Belastungsprobe

In der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember 1966 unterzog die EMPA, dem Normenentwurf SIA Nr. 160 (1966) entsprechend, auf Anweisung der Bauleitung die Brücke einer Belastungsprobe. Belastet wurde mit 4 Lastwagen von je 11 t Gesamtgewicht. Die bei Aufstellung aller 4 Lastwagen in der Mitte des Einhängeträgers erzeugten Beanspruchungen entsprechen etwa $\frac{3}{4}$ der rechnermässigen Nutzlast. Die gemessenen Durchbiegungen in Feldmitte blieben hinter den vorausgerechneten zurück und betragen nur etwa 75% der letzteren,

Güterzusammenlegung und Planung

Hierzu Tafeln 7 bis 10

Agrarstrukturverbesserung ist zu einem Schlagwort geworden. Wenn etwas verbessert werden soll, muss es offenbar Fehler aufweisen. In der Tat ist nicht zu leugnen, dass weitherum und beileibe nicht nur in der Schweiz Verschiedenes nicht nur verbesserungsfähig, sondern dringend verbesserungsbedürftig ist. Wenn der Landwirt unter bestmöglichen Bedingungen arbeiten und produzieren sowie dadurch sein Einkommen erhöhen oder seine Produkte zu angemessenen Preisen abgeben soll, muss sein Instrument entsprechend gestaltet sein. Dieses Instrument ist allem voran der Boden als Grundlage jeglicher landwirtschaftlicher Erzeugung. Er steht nicht unbegrenzt zur Verfügung und verliert wegen seiner Unentbehrlichkeit für viele nicht landwirtschaftliche Zwecke laufend an Substanz. Um so wichtiger ist es, ihn für die bäuerliche Nutzung in optimaler Form zur Verfügung zu haben.

Unter den Mängeln des Bodens, aus der Sicht des Landwirts beurteilt, stehen neben der für viele Gegenden der Schweiz leider feststellbaren zu geringen Betriebsgrösse vor allem die schlechte Erschliessung und die grosse Zerstückelung hervor. Den Betriebsgrössenproblemen ist mit heutigen Mitteln praktisch kaum beizukommen. Hingegen bietet sich zur Ausschaltung der beiden andern Hauptmängel ein bewährtes Mittel an: Die Güterzusammenlegung. Sie darf mit Fug und Recht als bedeutendster Beitrag des Meliorationswesens zur Agrarstrukturverbesserung bezeichnet werden. Ihre Hauptziele sind die Schaffung eines ausreichenden Wegnetzes und einer Flureinteilung, welche bestmögliche Voraussetzungen für neuzeitliche Bewirtschaftungsmethoden ergibt. Weil tunlichst grosse, regelmässig geformte Grundstücke in optimaler Lage zum Hofe

was auf die in der Rechnung zu vorsichtig angesetzte Mitwirkung der Druckplatte zurückzuführen ist. Rechnet man mit der vollen Mitwirkung der Fahrbahnplatte, mindestens für Verkehrslasten, so ergibt sich eine praktisch vollständige Übereinstimmung zwischen Messung und Rechnung.

Eine Aufstellung zweier Lastwagen hintereinander auf einer Fahrbahn führte zu einer kleinen Torsionsbewegung der ganzen Brückenkonstruktion, und zwar war die Durchbiegung des Fahrbahnrandes der belasteten Seite um 3 mm grösser als die der unbelasteten. Eine rechnerische Erfassung der Torsionsverformungen des vollständigen Querschnittes erfolgte nicht. Immerhin geben die gemessenen Werte zu keinen Bedenken Anlass.

Anschliessend durchgeführte Fahr- und Sprungversuche liessen das dynamische Verhalten der Brücke erkennen. Die Eigenfrequenz der Brücke stimmt recht genau mit dem vorausgerechneten Wert überein. Die Dämpfung der angefachten Schwingungen lag infolge der vollkommen rissfreien, homogen wirkenden Brückenkonstruktion im Rahmen des üblichen. Eine Untersuchung der ganzen Brückenkonstruktion förderte weder Risse noch andere Unregelmässigkeiten zutage.

Schlussbemerkung

Um das Gelingen des anspruchsvollen Werks haben sich alle Beteiligten in mustergültiger Zusammenarbeit und unter Leistung ihres vollen Einsatzes verdient gemacht. Dass das Werk ohne Zwischenfall gelungen ist, dafür ist allen zu danken.

Bauherr: Stadt Zürich, vertreten durch das Hochbauamt

Projekt und Bauleitung:

G. & C. Schindler, dipl. Arch. und dipl. Ing., Zürich, und Seiler & Barbe, dipl. Ing., Zürich (Arbeitsgemeinschaft für unterirdische Parkanlagen «AUPA»)

Beteiligte Firmen:

Statisch-konstruktive Detailbearbeitung, Herstellung und Montage der Brücke: Stahlton AG, Zürich

Widerlager und Vergussarbeiten: Theodor Bertschinger AG, Zürich

Pneukran: Toggenburger, Winterthur

Lager und Fahrbahnübergänge: Proceq SA, Zürich

Brückenentwässerung: E. Lips, Zürich

Leitplankenpfosten: A. Gubler, Zürich

Fugenisolierung: Isotech AG, Zürich

Isolierung und Belag: Walo Bertschinger, Zürich

Adresse der Verfasser: Stahlton AG, Riesbachstrasse 57, 8034 Zürich, Postfach.

DK 631.12:711.3

rationellste Betriebsführung erlauben, bildet eine entsprechende Neuordnung des Grundeigentums einen hervorragenden Zweck der Güterzusammenlegung. Diese Massnahme wird in einzelnen Landesgegenden auch Güterregulierung, in der Westschweiz remaniement parcellaire, in Deutschland Flurbereinigung genannt. Sie bildet mit andern Meliorationsmassnahmen Gegenstand der staatlichen Landwirtschaftsförderung.

Die Bedeutung der Güterzusammenlegung führte vor einigen Jahren zur Schaffung einer eigenen Professur an der Eidg. Technischen Hochschule, bezeichnet als Lehrstuhl für Kulturtechnik, insbesondere kulturtechnische Planung (das Wort Kulturtechnik für das Fremdwort Meliorationswesen entstammt dem deutschen Sprachbereich). Im Bestreben, über die Ausbildung der Studierenden hinaus einem weitem Kreise wieder einmal die Gesamtschau und die aktuellen Probleme der Güterzusammenlegung eindringlich vor Augen zu führen, veranstaltete der Lehrstuhl (Prof. E. Tanner) [5] einen Vortragskurs. Im Zentrum der Ausführungen namhafter Referenten standen dabei das komplexe Problem des Bodenrechtes und der Einsatz der Zusammenlegungsmassnahmen zur Lösung von Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum.

Ein erster Vortrag (Prof. E. Tanner, ETH) umriss die *Hauptaspekte der Güterzusammenlegung in Holland, Frankreich und in andern europäischen Ländern* (Tafel 7). Voraus gilt für die verschiedensten Länder, dass die Güterzusammenlegung

— als wirkungsvollste und zugleich nachhaltigste Massnahme zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen in der Landwirtschaft

NIEVENHEIM

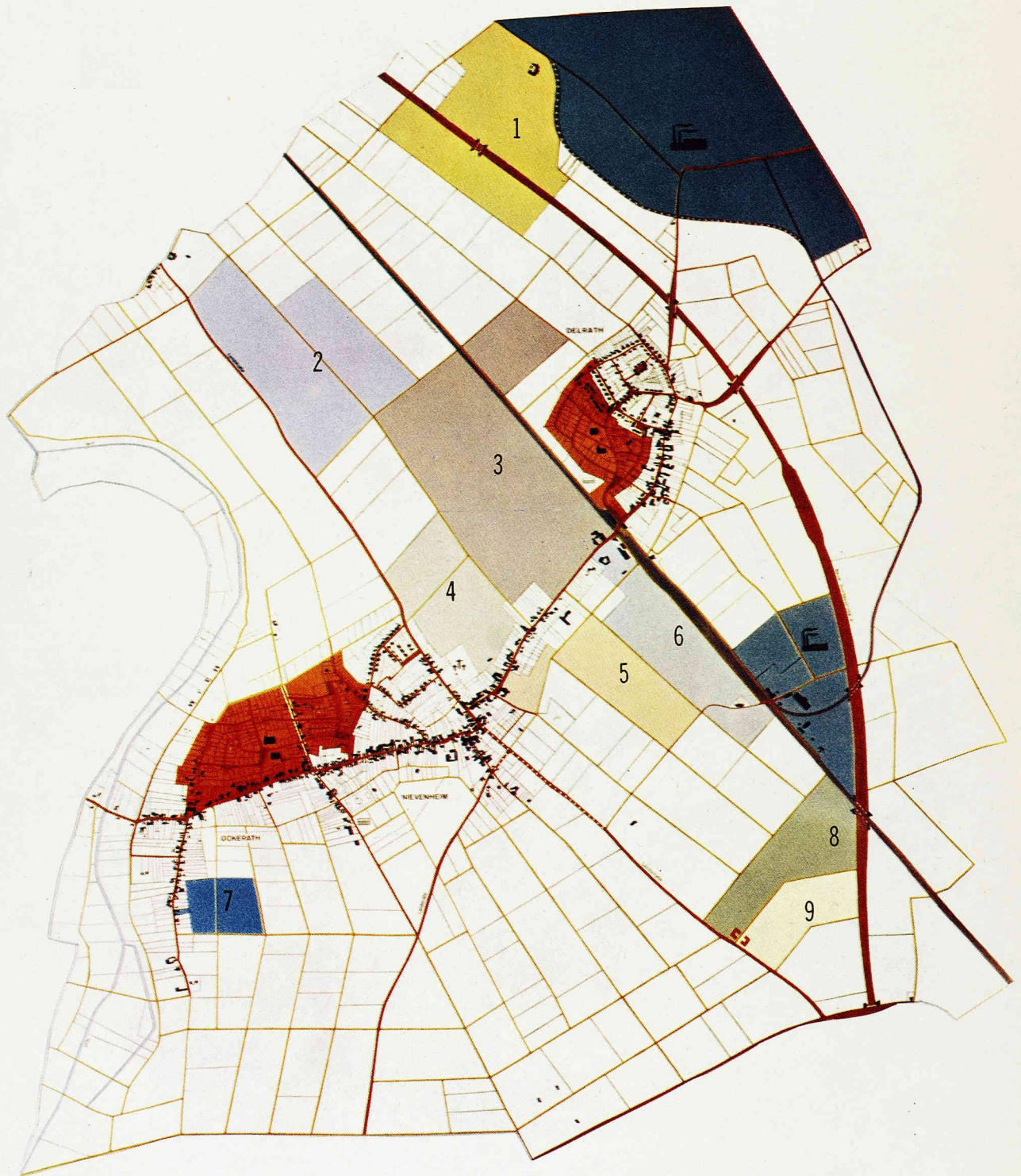
Alter Zustand



Flurbereinigung, gezeigt an einem Beispiel aus Nordrhein-Westfalen (Tafeln 8 und 9)

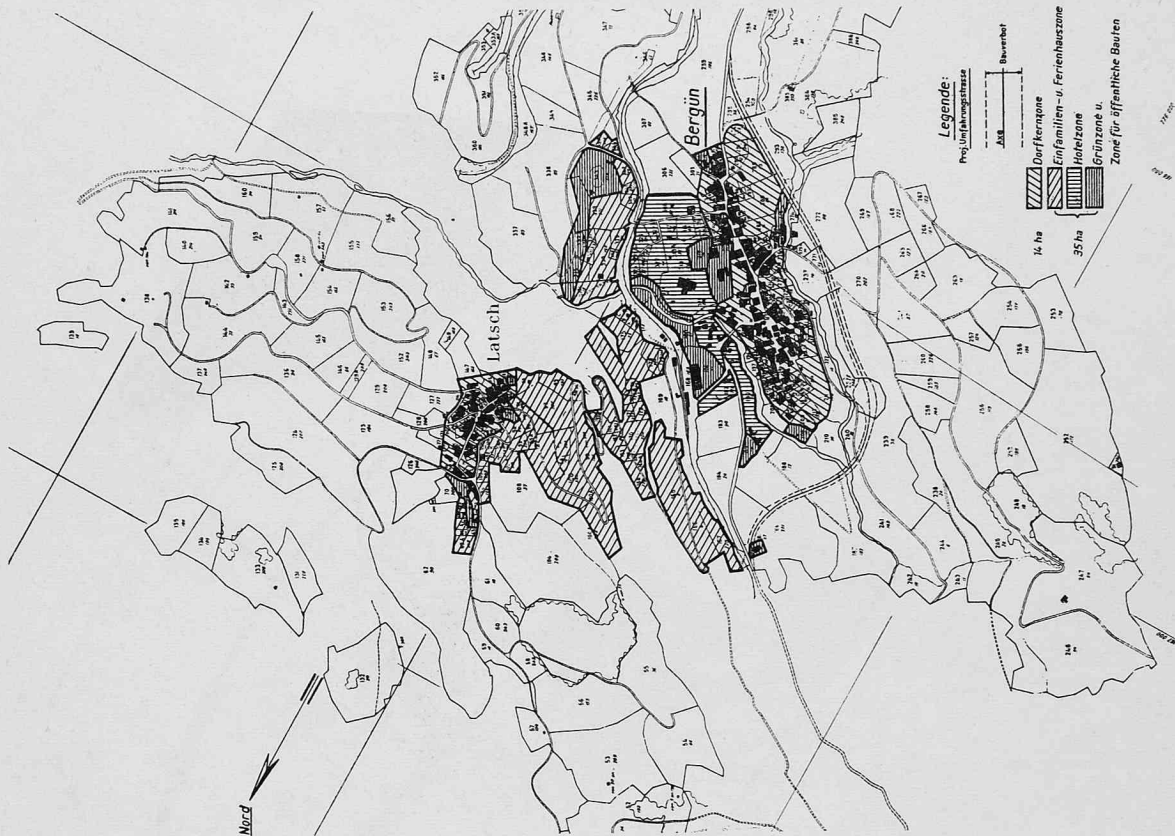
NIEVENHEIM

Neuer Zustand 1962



Zeichenerklärung

- Industriegebiete
- Baugebiete
- 1-9 Landwirtschaftl. Betriebe



Bergün; Masstab rd. 1:20 000, Ortsplanung mit der Güterzusammenlegung bearbeitet. Für die Ueberbauung und für die landwirtschaftliche Nutzung ist der geeignete Boden zugewiesen worden. Die Bauzonengrösse und die Erschliessungskosten bleiben in vernünftigen und tragbarem Rahmen



Samedan, Masstab rd. 1:20 000, Ortsplanung vor der Güterzusammenlegung bearbeitet, führt zu grossen Bauzonen mit grossen Erschliessungskosten

immer mehr anerkannt und deshalb beschleunigt durchgeführt wird;

- laufend neue und schwierigere Aufgaben überbunden erhält, weil sie in Gebieten mit zunehmender Industrialisierung und progressiv wachsender Bevölkerung gleichzeitig die sinnvolle Gestaltung des ländlichen Raumes und die optimale Nutzung des Bodens ermöglicht.

Holland entfaltete erst nach dem Zweiten Weltkrieg eine rege Zusammenlegungstätigkeit, geht dafür aber mit Riesenschritten an die Lösung des Problems. Seine Hauptkriterien bei der Durchführung sind:

1. Vorplanung. Untersuchung der Agrarstruktur auf Grund der Bodenkartierung, Vorschläge für Verbesserung und für künftige optimale Bodennutzung, in Gebieten mit baulicher Entwicklung Anhandnahme der Orts- und Regionalplanung.
2. Vorprojekt. Regionsweise Zusammenfassung aller notwendigen Bodenverbesserungsvorschläge unter Berücksichtigung der Forderungen von Orts- und Regionalplanung.
3. Landerwerb. Frühzeitiger freihändiger Landkauf durch eine besondere Stiftung zuhanden der Aufstockung geeigneter Betriebe, mit Weitergabe des Bodens in der Regel zum Einstandspreis.
4. Abzug. Für Strassen, Schulhaus- und Sportanlagen und andere Werke von öffentlichem Interesse Abzug bis zu 5% des Landanspruches der Grundeigentümer, unter Entschädigung zum Verkehrswert.
5. Pachtland. Zuhanden der Schaffung neuer Hof-siedlungen Zusammenfassung von Eigen- und Pachtland, gegebenenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangspacht.
6. Polderbetriebe. Bei der Zuteilung neugeschaffener Polderbetriebe Bevorzugung jener Grundeigentümer, die ihren bisherigen Boden der oben unter «Landerwerb» erwähnten Stiftung käuflich abtreten.
7. Kleinbetriebsablösung. Möglichkeit einer Rente für ältere Inhaber von Kleinbetrieben, die ihren Boden zuhanden der Aufstockung anderer zur Verfügung stellen.
8. Baugebiete. Zusammenlegung für sich bei rascher baulicher Entwicklung und hohen Bodenpreisen. Einbezug ins Zusammenlegungsverfahren bei gemässigten Bodenpreisen, dann in der Regel mit flächengleichem Abtausch.

Frankreich verbesserte seine einschlägige Gesetzgebung nur zögernd, kennt ähnlich wie in Holland die Vorplanung, hat eine leider sich wenig in die Tat umgesetzte Zwangsvorschrift zur Besiedlung weitabgelegenen Landes, kann zur Erleichterung des Landankaufs den Verkäufern von Betrieben eine bescheidene Rente ausrichten und hat unter dem Druck der wirtschaftlichen Integration seine Zusammenlegungstätigkeit stark gesteigert.

Irland lässt Güterzusammenlegungen durch eine mit bedeutenden Vollmachten ausgestattete Sachverständigenkommission bearbeiten, welche auf Grund eines Sondergesetzes sehr viel Land zuhanden der Aufstockung von Betrieben freihändig erwerben konnte. Das behördliche Anordnungsrecht dürfte mit ein Grund für die Erfüllung des Zusammenlegungsprogramms bereits zu drei Vierteln sein.

Schweden, Norwegen und Finnland haben ähnlich wie Dänemark schon vor rund zweihundert Jahren mit Zusammenlegung und Aussiedlung begonnen, verbessern heute in weiteren Verfahren die Werke durch vermehrte Aussiedlungen und durch den seinerzeit unterlassenen Wegebau, kennen das behördliche Anordnungsrecht und die Förderung des Landerwerbes zur Aufstockung sowie die Verknüpfung der Zusammenlegung mit Orts- und Regionalplanung.

In Osteuropa lebt die Zusammenlegungstätigkeit erst dort wieder auf, wo die systemgebundene Zwangskollektivierung des Bodens aufgehoben wurde.

Die Schweiz steht bezüglich der Qualität ihrer Zusammenlegungsunternehmen sehr gut da. Doch wenn die Marschrichtung auch als gut bezeichnet und im Ausland allgemein anerkannt wird, befriedigt das Tempo nicht und ist noch einiges daneben zu verbessern. Der Referent postuliert deshalb insbesondere nachstehende Massnahmen:

1. Vorplanung. Erhebung der landwirtschaftlichen Strukturverhältnisse und deren Beachtung bei Orts- und Regionalplanung, Verbindung dieser Planung mit der Güterzusammenlegung.
2. Anordnungsrecht. Dieses wird neben bedeutenden öffentlichen Beiträgen in den damit ausgestatteten Ländern als ganz wesentlich beim Zustandekommen von Zusammenlegungsunternehmen beur-

teilt. Die wegen der heutigen Bodenwerte wachsenden Schwierigkeiten bei der Beschlussfassung rechtfertigen die allgemeine Einführung des fakultativen Anordnungsrechtes, dies in Analogie zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen, wenn möglich auf Bundesebene.

3. Landerwerb. Frühzeitiger Beginn des Landerwerbes, am besten entsprechend dem holländischen Vorgehen mindestens 5 Jahre vor der Beschlussfassung über die Güterzusammenlegung, verspricht am ehesten Kaufmöglichkeiten zu tragbaren Preisen. Soweit der freihändige Erwerb nicht ausreicht, empfiehlt sich entsprechend dem Nationalstrassengesetz und einzelnen kantonalen Meliorationsgesetzen die Schaffung von Rechtsgrundlagen für einen zusätzlichen Abzug am Einlagewert der Grundeigentümer, dies zur Landausscheidung für öffentliche Zwecke.
4. Beschleunigung. Ein Abgehen vom bisherigen Qualitätsprinzip kommt kaum in Frage, weshalb beim einzelnen Verfahren eine Beschleunigung nur beschränkt möglich ist. Hingegen werden zuhanden der Förderung auf noch breiterer Basis der Ausbau der technischen Dienststellen, die Vermehrung der privaten Ingenieur- und Vermessungsbüros, die vermehrte Benützung der elektronischen Datenverarbeitung, die systematische Förderung junger Ingenieure durch entsprechende Aufträge empfohlen.
5. Aussiedlungen. Die wohlthätigen Wirkungen einer Verlegung einer angemessenen Zahl von Höfen in periphere Lagen sind vor allem wesentlich bessere Zuteilungen für die im Dorfe verbleibenden Betriebe, das Freimachen alter Hofstellen im Sinne dorftinterner Sanierung, die wirtschaftliche Überlegenheit des voll zusammengelegten Siedlungsbetriebes. Sie sind deshalb als wertvollste Massnahmen bei der künftigen Gestaltung des ländlichen Raumes qualifiziert und entsprechend zu fördern.

Ganz allgemein ist im Blick auf die Umwelt zu sagen, dass die wirtschaftliche Integration grundsätzlich Fortschritte macht. Das ruft, will man Aussicht auf Bestehen im Wirtschaftskampf haben, nach einer Anpassung der Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft.

Ein zweiter Vortrag (Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Bernhard Klempert) befasste sich mit der *Flurbereinigung im Dienste der landwirtschaftlichen und industriellen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen* (Tafeln 8 u. 9). Jenes deutsche Bundesland gehört zu den bedeutendsten Industriezentren Europas mit starker Bevölkerungsvermehrung und weiterem Rückgang der Landwirtschaft. Dieser wird trotzdem eine grosse Bedeutung in der Ernährungswirtschaft und in der Sicherung des Naturraumes für die Stadtbevölkerung, in der Erhaltung des Kultur- und Erholungsraumes sowie als Wasserspeicher beigegeben. Die enge Verflechtung zwischen Industrie und Landwirtschaft ruft zwangsläufig Auseinandersetzungen um Standorte und um den Boden. Man ist zum Schlusse gekommen, nur eine staatlich geleitete Raumordnung vermöge die verschiedenen Entwicklungsrichtungen zu harmonisieren. Auf Bundesebene wurden deshalb das Bundesraumordnungsgesetz vom 8. April 1965, auf Landesebene das Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 sowie ein Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964 erlassen. Eine Aufzählung und Beschreibung der verschiedenen weiteren gesetzlichen Grundlagen würde zu weit führen. Skizzenhaft mag hingewiesen werden auf:

- das Bundesbaugesetz, welches in Stadt und Land die städtebauliche Entwicklung ordnen will, dabei Flächennutzungspläne und bei Bedarf Bebauungspläne anzielt, also ausgesprochen planerische Zwecke verfolgt;
- das Flurbereinigungsgesetz, welches sich mit raumordnenden Aufgaben land- und forstwirtschaftlicher Natur befasst, wobei die Flurbereinigungsbehörden zur Wahrung der Interessen von Orts-, Regional- und Landesplanung angehalten sind;
- die Dorferneuerung zur Behebung unerwünschter Auswirkungen des Strukturwandels auf die ländlichen Bereiche;
- das Bundesfernstrassengesetz und das Wasserhaushaltsgesetz als Grundlagen von Sonderplanungen ihrer Objekte.

Integrale Flurbereinigungen (Gesamt-meliorationen nach schweizerischem Sprachgebrauch) zeigen als Möglichkeiten und Ergebnisse im Dienste der landwirtschaftlichen und industriellen Entwicklung hauptsächlich

- aktive Teilnahme bei der Bauleitplanung gemäss Bundesbaugesetz;
- Ausführungsmassnahmen der Flächennutzungspläne;
- Dorfsanierung (Regulierung der Hofräume, Schaffung von Ortsausgängen, Aussiedlungen von Landwirtschaftsbetrieben, Ausscheidung von Bebauungszonen);

- Berücksichtigung der Regionalplanung für Strassen, Wasserwege, Fernleitungen usw.;
- Bereitstellung von Land für öffentliche Werke und Zwecke;
- völlige Neuordnung der unbebauten landwirtschaftlichen Gebiete zuhanden optimaler Nutzung;
- Erschliessung des Flurbereinigungsgebietes mit nach Dichte und Ausbaugrad genügenden Wegen;
- Regulierung der Wasserverhältnisse;
- Massnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege.

*

In dritter Phase folgten einige Kurzvorträge, welche die *Zusammenhänge zwischen Güterzusammenlegung und Bodenrecht sowie Planungsproblemen* zum Gegenstand hatten.

Zum Thema *Güterzusammenlegung und Revision des Bodenrechts in orts- und regionalplanerischer Sicht* sprach der Regionalplaner Prof. Rolf Meyer. Als Arbeitshypothese hat sich für langfristige Planungen die Annahme eines Bevölkerungsstandes von 10 Mio Einwohnern ergeben. Auf Grund sorgfältiger Untersuchungen wurde pro Kopf unter allen Titeln ein Siedlungsflächenbedarf von 165 m² ermittelt. Kann die Besiedlung vernünftig gelenkt werden, so beanspruchen 10 Mio Einwohner rund 1000 km² des heute im Mittelland noch vor-

1869
1969 G.E.P

Die G. E. P. ist für jeden Beitrag zugunsten der Jubiläumsspende dankbar. Die Sammlung dauert bis Herbst 1969. Das Postcheck-Konto lautet: 80-4729 Zürich.

handenen Kulturlandes von 11 000 km². Die Gewähr für eine solche vernünftige Lenkung ist leider nicht gegeben. Deshalb werden zur Hauptsache empfohlen:

- Verzicht auf überdimensionierte Bauzonen;
- Schaffung von Landwirtschaftszonen auf eidgenössischer Ebene;
- Sorge für tatsächliche Überbauung des eingezonten Baulandes;
- Durchführung von Güterzusammenlegungen zur Entflechtung land- und nichtlandwirtschaftlichen Bodens;
- obligatorische Kombination von Güterzusammenlegung und Ortsplanung;
- mindestens in stadtnahen Gebieten Behandlung der Güterzusammenlegung als Massnahme der Öffentlichkeit.

Den Problembereich *Güterzusammenlegung und Revision des landwirtschaftlichen Bodenrechts* behandelte Vizedirektor Dr. W. Neukomm vom schweizerischen Bauernverband. Beim heutigen Stand des Rechtes bildet der Boden vorwiegend ein Handelsobjekt mit den Folgen wenig geordneter Überbauung und eines Missverhältnisses zwischen Ertrags- und Verkehrswert. Es liegen für ein Bodenrecht sich widersprechende Entwürfe vor. Eine Synthese derselben erscheint möglich in der Form

- gemeindeweiser Ausscheidung von Bau- und Landwirtschaftszonen;
- Erhaltung geschlossener landwirtschaftlicher Räume;
- Vorrecht von Selbstbewirtschaftern beim Bodenerwerb.

Unter dem Titel *Güterzusammenlegung und Planungsaufgaben aus der Sicht des eidgenössischen Meliorationsamtes* verwies dessen Chef, H. Meyer, dipl. Ing., insbesondere auf

- die Forderung der Bodenverbesserungs-Verordnung nach möglichster Rücksichtnahme auf die Planung;
- den Beitrittszwang insbesondere zu Güterzusammenlegungen gemäss Art. 703 ZGB;
- die in einigen Kantonen bereits obligatorische Kombination von Güterzusammenlegung und Bauzonenausscheidung;
- die Tatsache, dass meliorationsfremde Massnahmen auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes nicht subventioniert werden können;
- das dringende Bedürfnis nach einer Rechtsgrundlage zur Ordnung des ländlichen Raumes.

Zum Thema von *Güterzusammenlegung und Planung im Kanton Bern* skizzierte der Chef des kantonalen Meliorationsamtes, V. Gmür, dipl. Ing., die Notwendigkeit, in Ermangelung eidgenössischer Ordnungen mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen den Weg zu suchen. Er sieht diesen vor allem in der

- rechtzeitigen Zusammenarbeit des Meliorationsdienstes mit allen andern mitinteressierten Instanzen;

- agrarstrukturellen Vorplanung;
- obligatorisch in Kombination mit der Güterzusammenlegung verbundenen Zonenplanung;
- sorgfältigen Wahl des äusseren und des inneren Perimeters;
- angemessenen finanziellen Unterstützung gewisser Massnahmen auch im inneren Perimeter.

E. Schibli, dipl. Ing., Chef des kant. Meliorationsamtes, wies zur Frage von *Güterzusammenlegung und Baulandausscheidung im Kanton Graubünden* (Tafel 10) hin auf

- die vor allem durch ungünstige Produktionsverhältnisse (kleine, parzellierte Betriebe) bedingte Krise der Berglandwirtschaft;
- die Bedeutung der Güterzusammenlegung und der Schaffung ausserlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze für die Erhaltung der Bergdörfer;
- den mangels Bauordnungen zu extremer Streubauweise sich entwickelnden Ferienhausbau;
- die Schwierigkeiten bei der Zustimmung bodenbesitzender Stimmbürger zu Ortsplanungen;
- den in Graubünden gesetzlich eingeführten Zwang zur gleichzeitigen Durchführung der Ortsplanung mit der Güterzusammenlegung;
- die Praxis, bei Zusammenlegungen nicht ohne Zustimmung des Eigentümers Land aus einer rechtskräftigen Bauzone herauszuverlegen.

Mit dem Ziele angemessener Befriedigung der Baulandverkaufswünsche und zugleich bestmöglicher räumlicher Ordnung wurde in Graubünden ein Verfahren entwickelt, welches sich wie folgt charakterisiert:

- das ganze Gemeindegebiet ohne Rücksicht auf Kulturart und Parzellierungsgrad wird einbezogen;
- ein Gemeindebeschluss fixiert das Ausmass, nicht aber die örtliche Lage der für eine vernünftige bauliche Entwicklung berechneten Bauzoneneinfläche;
- bei der Entgegennahme der Zuteilungswünsche hat jeder Grundeigentümer Gelegenheit, Ansprüche inner- oder ausserhalb der (örtlich immer noch nicht festgelegten) Bauzonen anzumelden.
- beim gleichen Anlass besteht die Möglichkeit zur Willenserklärung hinsichtlich Zuweisung eines abgegrenzten Baulandgrundstückes, Beteiligung an einer zu gründenden Baulandgenossenschaft und Abtretung – gegen Entschädigung – des Baulandanspruchs.

Der erst jetzt bearbeitete Zonenplan sucht alle Vorerhebungen usw. bestmöglich zu koordinieren. Der Neuzuteilungsentwurf behandelt Bau- und übrige Gebiete je für sich. Die Gemeinde beschliesst – nunmehr mit bester Aussicht auf Erfolg – über die Bauzonen erst in dieser Phase. Das so praktisch jedem Grundeigentümer Bauland zuweisende Verfahren kommt seinen Bedürfnissen entgegen, wobei allerdings die Bildung von planerisch besonders interessanten Baulandgenossenschaften nur bei allseitiger Zustimmung möglich ist.

Schliesslich beleuchtete Oberrichter Dr. J. Ursprung aus Aarau die *Güterzusammenlegung und Planung in rechtlicher Sicht*. Einigkeit herrscht hinsichtlich der Revisionsbedürftigkeit des Bodenrechts, Uneinigkeit über das Ausmass des Eingriffs in das Privateigentum. Bundesgerichtliche Entscheide besagen jedenfalls, dass

- gesetzliche Grundlagen für eine Zoneneinteilung wegen deren Folgen klar und deutlich sein müssen;
- klare Auslegungsfähigkeit des kantonalen Gesetzrechts genügt;
- die Verhinderung der Streubauweise und die landwirtschaftliche Nutzung dafür bestgeeigneter Böden im öffentlichen Interesse liegen.

Unabhängig von der Stufe ihrer rechtlichen Abstützung hat die Politik der Ausscheidung von Landwirtschaftszonen

- in diesen Zonen ein Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche und nichtforstwirtschaftliche Bauten zu bringen;
- bei Festlegung der Zonen dem landwirtschaftlichen Gesichtspunkt das Primat zu geben;
- dem Gemeinwesen keine Entschädigungskonsequenzen aufzubürden;
- der Urproduktion rationell zu bewirtschaftende Zonen zu verschaffen;
- die Landhortung in der Bauzone zu verhindern, dort also Überbauung zu vernünftigen Preisen zu ermöglichen.

Im Rahmen von Güterzusammenlegungen wird zeitliches Vordringen der Zonenausscheidung vor der Festlegung der notwendigen verschiedenen Perimeter empfohlen; anders können sich Nachteile mit dem Zwang zur Änderung von Einstufung und Neuzuteilung

ergeben. Bei der Perimeter-Wahl sind die unterschiedlichen Verkehrswerte ausschlaggebend. So sind differenzierte und den jeweiligen Verhältnissen optimal angepasste Lösungen möglich.

*

Die Güterzusammenlegung entwickelt sich je länger je mehr von einer Massnahme der ausschliesslichen Agrarstrukturverbesserung zu einem und zum besten Instrument der planerisch optimalen Neuordnung des ländlichen Raumes. Der Vortragskurs mit der Beleuchtung der damit zusammenhängenden Probleme ergab dafür einen neuen Beweis.

E. Strebel, dipl. Kult.-Ing.
Eidg. Meliorationsamt, Bern

Literatur

- [1] FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations), Rom. Jacoby E. H.: Bericht der Arbeitsgruppe von Experten in Flurbereinigungsfragen, 1953 (Deutschland: H. Gamperl; Holland: S. Herveijer; Frankreich: M. Poirze; Schweden: H. Nordfelt; Schweiz: E. Tanner). Jacoby E. H.: Le remembrement rural, principes de législation. Barbero G.: Land reform in Italy. Landes- und Generalberichte der Arbeitsgruppe für Flurbereinigung und Agrarstruktur 1953-1964.
- [2] FIG (Fédération internationale des Géomètres), Rom. Landes- und Generalberichte der Kommission IV (Kataster und Flurbereinigung), 1955-1964.

- [3] OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), Paris. Beschluss der 3. Tagung der Landwirtschaftsminister, 1964.
VLP (Schweizerische Vereinigung für Landesplanung), Zürich. Industrie und Landesplanung, 1958. Der Boden, Schicksalsfrage unserer Zeit, 1961.
- [4] Kofod C. A.: 50 Jahre in Russland, 1945, Dänisches Landwirtschaftsministerium, Kopenhagen.
- [5] Tanner, E.: Güterzusammenlegung und Durchgangsstrasse, «Strasse und Verkehr», 1949, Nr. 4. – Die Umsiedlung im Rahmen der Zusammenlegung in der Schweiz (1. Europäisches OEEC-Seminar für Flurbereinigung, Wiesbaden 1955, Sonderdruck, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn). – Güterzusammenlegung und Verbesserung der Agrarstruktur (Europäisches OEEC-Seminar für die Schaffung wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe, ETH Zürich, 1959). – Die Güterzusammenlegung im Dienste der Landesplanung, «Neue Zürcher Zeitung», 27./28. 7. 1962. – Die Güterzusammenlegung, eine dringliche Landesaufgabe, «Schweizerische Bauzeitung», 1963, Heft 21. – Güterzusammenlegung und Planung im ländlichen Raum, «Schweiz. Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie», 1964, Heft 9. – Vortragskurs über aktuelle Probleme der Güterzusammenlegung, «Schweiz. Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie», 1965, Heft 7. Die übrigen an diesem Kurs gehaltenen Vorträge sind im gleichen Heft sowie in Heft 8, 1965, enthalten.

Die Stiftung der Schweizerischen Register der technischen Berufe und die Titelfrage

DK 061.27:62

Aus der schweizerischen Volkszählung von 1960 ergaben sich für die technischen Berufe folgende Zahlen: 5885 Architekten, 13152 Ingenieure, 22764 Techniker.

Aus diesen Ziffern ist leider nicht ersichtlich, welche Fachleute ein entsprechendes Diplom vorweisen können. Auf Grund von Schätzungen muss es sich allerhöchstens um die Hälfte handeln. Seit 1951 bemüht sich deshalb das Schweizerische Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker, das von den schweizerischen Berufsvereinigungen – Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Schweizerischer Technischer Verband, Bund Schweizer Architekten und Schweizerischer Verband beratender Ingenieure – gegründet worden ist, eine Liste derjenigen Fachleute aufzustellen, die die Fähigkeit aufweisen, um einen der technischen Berufe auszuüben. Durch den im Jahre 1960 erneut entbrannten Titelkampf gelangte das Schweizerische Register beinahe ins Wanken. Im Berufsbildungsgesetz wurden jedoch die Titel für die Absolventen der höheren technischen Lehranstalten (Technika) festgelegt. Sie lauten «Ingenieur-Techniker HTL» und «Architekt-Techniker HTL». Der Schweizerische Technische Verband hat sich in der Folge diesen Titeln widersetzt, sich geweigert, im Schweizerischen Register weiter mitzuwirken, und eine Feststellungsklage gegen den Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) eingereicht.

Am 13. Juni 1967 ist die Angelegenheit vor Bundesgericht behandelt worden. Es waren insbesondere zwei Fragen zu beantworten:

1. Beging der SIA dadurch unlauteren Wettbewerb, dass er die Behauptung aufstellte und propagierte, die Führung der Bezeichnung «Ingenieur HTL» und «Architekt HTL» sei unlauter?

Auf diese Frage antwortete das Bundesgericht, dass den Akten nichts zu entnehmen sei, wonach der SIA unlauteren Wettbewerb begangen habe, weshalb die Klage abzuweisen sei.

2. Können sich die Absolventen einer höheren technischen Lehranstalt «Ingenieur HTL» und «Architekt HTL» nennen?

Da die Klage nicht begründet ist, hat sich das Bundesgericht gefragt, ob es nicht auf die Kernfrage eintreten sollte. Die Bundesrichter erachteten es als ihre Pflicht, zur subsidiären Frage, ob die Titel «Ingenieur HTL» und «Architekt HTL» verwendet werden dürfen, Stellung zu nehmen. Das Bundesgericht hat dabei festgestellt, dass aus den Beratungen der eidgenössischen Räte zum Berufsbildungsgesetz klar hervorgeht, dass die neuen Titel von Art. 46 nicht nur den Schutz nach unten gewähren sollen, sondern durch das Wort «Techniker» der Unterschied zwischen den Hochschulabsolventen und den Absolventen einer höheren technischen Lehranstalt gesichert werden soll. Durch diese Lösung wurde es möglich, das Schweizerische Register weiterzuführen. Das Bundesgericht führte zudem aus, dass es unzulässig sei, das Wort «Techniker» wegzulassen. Wenn der Schweizerische Technische Verband durch die Verwendung der Titel «Ingenieur HTL» und «Architekt HTL» das Gesetz bewusst missachte,

so müsse er sich vom SIA den Vorwurf unlauteren Gebahrens und des Verstosses gegen Treu und Glauben gefallen lassen.

Es ist erfreulich, dass das Bundesgericht anerkannt hat, dass dem SIA kein Vorwurf gemacht werden kann, er habe etwas Nachteiliges gegen die Techniker unternommen. Im Gegenteil, der SIA unterstützt die höheren technischen Lehranstalten und strebt seit eh und je eine gute Zusammenarbeit mit den Absolventen dieser Schulen an, die als ausgewiesene Fachleute ihres Gebietes unbedingt anerkannt sind. Der SIA ist deshalb auch der Hauptträger der Stiftung der Schweizerischen Register, die jedem Interessenten eine ausgezeichnete Aufstiegsmöglichkeit bietet.

Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass damit die seit langen Jahren hängige Titelfrage endlich gelöst sei und das Schweizerische Register die gewünschte Ordnung in den technischen Berufen bringe.

M. Beaud, lic. iur., Adjunkt des Generalsekretärs und Leiter der juristischen Abteilung des Generalsekretariates des SIA, Zürich.

Ein Rückblick – und ein Ausblick?

In diesem Zusammenhange seien die wichtigsten Stationen in der bisher rund 15 Jahre währenden Geschichte des Schweizerischen Registers der Ingenieure, der Architekten und der Techniker kurz erwähnt, soweit sie aus Veröffentlichungen in der Schweizerischen Bauzeitung zu verfolgen sind:

Die Vorgeschichte der Bemühungen des SIA um eine *Regelung der Titelschutzfrage* – aus welcher sich später das schweizerische Register für die technischen Berufe herauskristallisierte – reicht jedoch bis in die dreissiger Jahre zurück. Im Jahre 1942 hat die Titelschutzkommission des SIA (Präsident Dr. h. c. R. Neeser) unter der umsichtigen und verdienstvollen Führung von Ing. Dr. H. Härry (Bern) versucht, das ganze Problem in Form einer «Schweizerischen Berufskammer für Technik und Architektur» auf eine neue, breitere Basis zu stellen. Ganze sechs Jahre dauerte in diesem Bestreben das Seilziehen zwischen dem SIA und dem STV in vorderer und den Vereinigungen BSA, GEP, AEPL, VSM, ASIC in der hintern Linie.

Diese Entwicklung führte, vom SIA aus gesehen, anfangs 1950 einen entscheidenden Schritt weiter, indem die Delegiertenversammlung in Bern am 25. Februar einen Entwurf der inzwischen neu gewählten Titelschutz-Kommission (Präsident Ing. H. C. Egloff) einmütig zustimmte und das C.C. ermächtigte, mit den anderen Verbänden eine Regelung zu treffen, welche die Einführung von Berufsregistern für die Ingenieure, Architekten und Techniker vorsieht. Nachdem der STV die letzten Vorschläge des SIA grundsätzlich angenommen hatte, konnte das Abkommen in der Folge von allen Verbänden genehmigt und schliesslich (ein Jahr später) in Kraft gesetzt werden. Über diese, der Gründung des Registers und seinem Werdegang vorausgehende Entwicklung orientieren in der SBZ ein